

FAQ zu § 26 Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen – Holzbau Erleichterungen

1. Was ist neu an der Regelung zum Holzbau?..... 1

1. Was ist neu an der Regelung zum Holzbau (Nov. 2021)?

Die Änderung in § 26 Abs. 3 Satz 2 orientiert sich an der Landesbauordnung von Baden-Württemberg. Bei der allgemeinen Zulässigkeit von tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Holzbauteilen, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, wird nicht mehr auf die Vereinbarkeit mit Technischen Baubestimmungen abgestellt. Dies führt insofern zu einer Verfahrenserleichterung, als nunmehr bei Bauarten, die außerhalb des Anwendungsbereichs Technischer Baubestimmungen liegen, keine Abweichung nach § 66 NBauO mehr zugelassen werden muss. Allerdings sind in solchen Fällen weiterhin allgemeine oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 NBauO erforderlich, da die Standsicherheit im Brandfall und der Widerstand gegen eine Brandausbreitung in andere Brand- oder Rauchabschnitte technisch im Detail zu belegen ist. Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzbauRL) wird mit der nächsten Ausgabe der niedersächsischen VV TB als Technische Baubestimmung nach § 83 NBauO bauaufsichtlich eingeführt. Ausgenommen von der Einführung werden zunächst die Regelungen der MHolzbauR über Außenwandbekleidungen aus Holz an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sein, da derzeit § 6 Abs. 2 DVO -NBauO dem noch entgegensteht.